

**Satzung  
vom**

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der  
Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Gemeinde  
Havixbeck vom 31.03.1999**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 6 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung vom ... folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau der Gemeinde Havixbeck vom 31.03.1999 sowie deren Anlage I, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 22.11.2001, und Anlage II werden wie folgt geändert:

Die beigefügten Anlagen I und II werden neu gefasst und nachfolgende §§ werden neu eingefügt:

**§ 3a**  
Entgelte für sonstige Leistungen

- (1) Für sonstige auf Antrag erbrachte Leistungen im Sinne des § 1 dieser Satzung werden Entgelte erhoben.  
Sonstige Leistungen sind beispielhaft:
- a) Abnahme und Inbetriebnahme einer Brandmeldeanlage, auch als Wiederholungsabnahme sowie die notwendige Anwesenheit der eingesetzten Dienstkräfte bei der Wartung bzw. Instandsetzung
  - b) Inbetriebnahme eines Feuerwehrschlüsselkastens sowie die notwendige Anwesenheit der eingesetzten Dienstkräfte bei der Wartung bzw. Instandsetzung
  - c) Schriftliche Stellungnahmen für die Erstellung von Einsatzplänen
  - d) Mitarbeit an Feuerwehrplänen oder Feuerwehrlaufkarten
  - e) Anleiterproben oder Anfahrproben
  - f) Objektbesichtigungen
  - g) Erstellen einer Bescheinigung oder Stellungnahme sowie Abnahmen im Bereich vorbeugender Brandschutz
- (2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen.

**§ 8**  
Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Gebührenschuldner die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass den Beauftragten der Gemeinde Havixbeck grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

**Artikel II**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage I

### **Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Gemeinde Havixbeck vom ..... gilt

ein Regelsatz von jeweils **35,00 €** pro Stunde für die folgenden Leistungen:

1. Durchführung, Vorbereitung bzw. Nachbereitung der Brandschau und/oder Nachschau entsprechend dem Arbeitsaufwand
2. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)
3. Leistungen nach § 3a Abs. 1 (sonstige Leistungen)

Als Mindestsatz wird ein Stundensatz erhoben. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet.

In den Stundensätzen sind die Nebenkosten wie Fahrzeug-, Schreib- und sonstige Sachkosten enthalten.

Anlage II

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung** nach Anlage I (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Gemeinde Havixbeck vom .....

<b>Kennziffer</b>	<b>Objekte</b>
<b>1</b>	<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>
1.1	Altenheime und Altenwohnheime mit/ohne Pflegeplätze
1.2	Heime, Gebäude für hilfsbedürftige und/oder körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.3	Gebäude für geistig und körperlich behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
1.4	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.5	Kinder- und Jugendheime, Jugendzentren
<b>2</b>	<b>Übernachtungsobjekte</b>
2.1	Beherbergungsbetriebe nach SBauVO Teil 2 (ab 13 Gastbetten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze nach CWVO
<b>3</b>	<b>Versammlungsobjekte (inkl. Gaststätten, Sportstätten, Konzertsäle u.ä.)</b>
3.1	Versammlungsstätten nach SBauVO Teil 1 (mehr als 200 Personen), wenn keine Personenzahl festgelegt ist, sind 2 Personen/m <sup>2</sup> anzusetzen
3.2	Nicht ebenerdige Versammlungsstätten/ -räume (ab 50 Personen)
<b>4</b>	<b>Unterrichtsobjekte</b>
4.1	Schulen nach SchulBauR
4.2	Eigenständige Unterrichtsgebäude/ -trakte in Ausbildungsstätten (SchulBauR nicht anwendbar)
4.3	Ausbildungsstätten/ -räume (ab 100 Personen)
4.4	Ausbildungsstätten/ -räume (nicht ebenerdig, ab 50 Personen)
<b>5</b>	<b>Verkaufsobjekte</b>
5.1	Verkaufsstätten nach SBauVO Teil 3 (mehr als 2000 m <sup>2</sup> )
5.2	Verkaufsstätten, SBauVO nicht anwendbar (über 1000 m <sup>2</sup> , inkl. Nebenflächen)
5.3	wie 6.2, jedoch nicht ebenerdig (500 m <sup>2</sup> )
<b>6</b>	<b>Verwaltungsobjekte</b>
6.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 m <sup>2</sup> Nutzfläche
6.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>7</b>	<b>Ausstellungsobjekte</b>
7.1	Museen
<b>8</b>	<b>Garagen</b>
8.1	Großgaragen nach SBauVO Teil 5 (mehr als 1000 m <sup>2</sup> )
8.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen über 500 m <sup>2</sup> in Verbindung zu anders

	genutzten Gebäuden
<b>9</b>	<b>Gewerbe und Industrieobjekte</b>
9.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m <sup>2</sup>
9.2	wie 10.1, jedoch nicht ebenerdig und mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m <sup>2</sup>
9.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend <u>nicht</u> brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 m <sup>2</sup>
9.4	wie 10.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m <sup>2</sup>
9.5	Betriebe zur Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz genehmigt wurden
9.6	wie 10.5, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m <sup>2</sup>
9.7	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz genehmigt wurden
9.8	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3200 m <sup>2</sup> Lagerfläche
9.9	wie 10.8, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 m <sup>2</sup> Lagerfläche
9.10	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 m <sup>2</sup> Lagerfläche
9.11	wie 10.10, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Lagerfläche
9.12	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 m <sup>2</sup> Lagerfläche
9.13	Hochregallager
<b>10</b>	<b>Sonderobjekte</b>
10.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
10.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m <sup>3</sup> umbauten Raum <u>in Verbindung mit Wohngebäuden</u>
10.3	Kirchen und Gebetsstätten
10.4	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung
10.5	Objekte und Anlagen/Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen an Gefahrengruppe 2
10.6	Betriebe mit Löschwasserrückhalteanlagen
10.7	Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen
10.8	Sonstige Betriebe und Einrichtungen aufgrund erhöhter Brandgefährdung und/oder erhöhter Gefahr für Menschen und Tiere nach örtlicher Festlegung im Einzelfall
10.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW – Zufahrten auf Grundstücken -
10.10	Löschwasserentnahmestellen (nicht Sammelwasserversorgung) bei Gebäuden und Objekten, wenn bauaufsichtlich gefordert und mengenmäßig festgelegt

**Ist ein in dieser Auflistung nicht ausdrücklich genanntes Objekt Gegenstand einer Leistung, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.**